

	Kategorien	Beispiele	Voraussetzungen	
pyrotechnische (Seenot-) Signalmittel	dem <b>Waffenrecht</b> unterliegen: <u>Signalwaffen</u> und deren (pyrotechnische) <u>Munition</u> (§ 1 WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nrn. 1.1, 1.2.1 und 2.8 sowie Unterabschnitt 3, Nr. 1.4 zum WaffG)	Signalschusswaffen, die nicht von § 8 I BeschG erfasst sind (s.u.)	• Signalpistole Kaliber 4 (26,5 mm)	
		sonstige Signalwaffen, die nicht von § 8 I BeschG erfasst sind (s.u.)		
	pyrotechnische Munition (§ 11 V BeschV i.V.m. Anlage I, Nr. 5.2 zur BeschV)	Signalschusswaffen mit Patronen- oder Kartuschenlager bis 12,5 mm Durchmesser (§ 8 I BeschG)		• <b>Erwerb und Besitz</b> sind erlaubnisfrei (§ 2 II, IV 1 WaffG i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 1.3 zum WaffG); sie müssen das Zulassungszeichen der PTB im Kreis (Anlage II, Abbildung 6 zur BeschV) tragen
		sonstige Signalwaffen ohne Patronen- oder Kartuschenlager (§ 8 I BeschG)	Signalgeber, z.B. • Nico Signal • Comet Signalgeber	• das <b>Führen</b> bedarf der Erlaubnis durch den <b>Kleinen Waffenschein</b> (§ 10 IV 4 WaffG), der u.a. <b>keinen SKN</b> voraussetzt (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3, Nr. 2.1); beim Mitnehmen auf das Boot eines anderen mit dessen Zustimmung bedarf das Führen ausnahmsweise keiner Erlaubnis (§ 12 III Nr. 1 WaffG); das Mitnehmen auf dem eigenen Boot ist kein Führen, sondern fällt unter das Besitzen (Anlage 1, Abschnitt 2, Nrn. 4 und 2 zum WaffG)
dem <b>Sprengstoffrecht</b> unterliegen: <u>pyrotechnische Gegenstände</u> (§ 1 I Nr. 1, II Nr. 2, § 3 I Nr. 3 SprengG)	Kategorie P2: pyrotechnische Gegenstände, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (§ 3a I Nr. 3, lit. b SprengG)	• (Hand-) Signalaraketen mit und ohne Fallschirm	Erwerb und Besitz sind erlaubnispflichtig (§ 2 II WaffG i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 zum WaffG); die Erlaubnis wird durch Eintragung in die <b>Waffenbesitzkarte</b> (§ 10 III 1 WaffG) oder durch einen <b>Munitionserwerbsschein</b> (§ 10 III 2 WaffG) erteilt; die Erlaubnis setzt u.a. den <b>SKN</b> voraus (§ 4 I Nr. 3 WaffG); ausnahmsweise keiner Erlaubnis bedürfen Charterer von seegehenden Schiffen, die den Besitz über die Munition nur nach den Weisungen des Waffenberechtigten ausüben dürfen (§ 12 II Nr. 1 i.V.m. I Nr. 3, lit. d WaffG)	
	Kategorie P1: pyrotechnische Gegenstände, von denen eine geringe Gefahr ausgeht (§ 3a I Nr. 3, lit. a SprengG)	• Handfackeln • Rauchtöpfe	Erwerb und Besitz sind erlaubnisfrei (§ 2 IV 1 WaffG i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 1.12 zum WaffG); ein SKN ist nicht erforderlich	
sonstige Signalmittel		• Seewasserfärber • Knicklichter/Leuchstäbe • Signalpfeifen • Pressluftfanfaren	erlaubnisfrei	
	dem <b>Telekommunikationsrecht</b> unterliegen: Funksignale bzw. -anlagen und Frequenznutzung	• UKW-Funkanlage • Inmarsat-C-Anlage	erforderlich sind eine Nummerzuteilung (§ 4 I 1 TNV) – sie erfolgt durch eine Zuteilungsurkunde, die <b>Ship-Station-License</b> – und ein entsprechendes <b>Funkzeugnis</b> (§ 13 IVa 1 SchSV)	
		• Notfunkbake (EPIRB) • RADAR-SART	erforderlich ist z.T. eine Nummerzuteilung durch <b>Ship-Station-License</b> (etwa bei EPIRBs); ein Funkzeugnis ist nicht erforderlich (Anlage 3, Abschnitt A, Nr. 2.7 zur SchSV)	

Die Eigenschaft der Signale als (See-) Notsignal hängt zumeist von weiteren Umständen ab wie deren Farbe (Lichtsignale: rot; Rauchsignale: orange) oder ihrem Einsatz (Schallsignale z.B. in Gestalt der Morsezeichen für SOS). Im Notfall dürfen Notsignale auch von Personen ohne SKN, FKN, Funkzeugnis usw. gegeben werden.

### Das für den Umgang mit Seenotsignalmitteln geltende Recht

Pyrotechnische Signalmittel sind Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen auf Grund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Licht, Schall oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll, mithin pyrotechnische Gegenstände im Sinne von § 3 I Nr. 3 SprengG, wobei sich die explosionsgefährlichen Stoffe oder Stoffgemische unter anderem dadurch auszeichnen, dass sie durch eine gewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (§ 3 I Nr. 1, lit. a, aa SprengG). Da zu den explosionsgefährlichen Stoffen nicht nur die Stoffe und Gemische gehören, sondern in einem weiteren Sinne auch Gegenstände, die solche Stoffe und Gemische enthalten (§ 3 I Nr. 1, lit. b SprengG), gehören auch die pyrotechnischen Gegenstände zu den explosionsgefährlichen Stoffen im weiteren Sinne, § 1 II Nr. 2 SprengG. Der Umgang mit diesen unterliegt gem. § 1 I Nr. 1 i.V.m. § 3 II Nr. 1 SprengG dem Sprengstoffgesetz und damit dem Sprengstoffrecht.

Davon ausgenommen ist allerdings gem. § 1b I Nr. 3, 1. Hs. SprengG Munition im Sinne u.a. des Waffengesetzes (§ 1 IV WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Nr. 1 zum WaffG) und des Beschussgesetzes (§ 2 VI BeschG). Der Umgang mit Munition unterliegt gem. § 1 I, III WaffG dem Waffengesetz sowie gem. § 1 I Nr. 2 BeschG dem Beschussgesetz und damit dem Waffenrecht; nur für das Aufbewahren von pyrotechnischer Munition – das sind nach Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Nr. 1.4 zum WaffG Gegenstände, die Geschosse mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Stoffgemischen enthalten, die z.B. Licht-, Schall- oder Rauchwirkungen erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten – bleibt es gem. § 1b I Nr. 3, 2. Hs., lit. c SprengG bei der Geltung des Sprengstoffrechts. Im Übrigen unterliegt der Umgang mit pyrotechnischer Munition – etwa Erwerb und Besitz – also dem Waffenrecht.

Dem Waffenrecht unterfallen zudem Gegenstände, die zwar nicht selbst pyrotechnische Gegenstände sind, die aber z.B. zur Signalgebung bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden, mithin Schusswaffen im Sinne von § 1 II Nr. 1, 1. Alt., IV WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.1 zum WaffG sowie (sonstige) tragbare Gegenstände, die zum Abschießen von Munition z.B. zur Signalgebung bestimmt sind, als den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände gem. § 1 II Nr. 1, 2. Alt., IV WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.2.1 zum WaffG. Beides sind Waffen im Sinne des Waffenrechts (§ 1 II Nr. 1 WaffG), genauer Signalwaffen (Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.8 zum WaffG), nämlich Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen pyrotechnischer Munition bestimmt sind – hierzu gehören Signalpistolen – bzw. den Schusswaffen gleichgestellte tragbare Gegenstände, die zum Verschießen pyrotechnischer Munition bestimmt sind – hierzu gehören die sogenannten Signalgeber (vgl. auch die Ausführungen der WaffVwV zu Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.8 des WaffG).

### Die Erlaubnis zum Einsatz von Seenotsignalen im Seenotfall

Erlaubnisbedürftiger Umgang mit Seenotsignalmitteln ist auch das Schießen mit einer Signalschusswaffe (§ 10 V WaffG) und das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände (§ 7 I Nr. 1 und § 27 I Nr. 2 SprengG). Es gelten jedoch Ausnahmen u.a. für das Schießen mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen (§ 12 IV 2, Nr. 4 WaffG) und für die bestimmungsgemäße Verwendung zugelassener pyrotechnischer Gegenstände zur Gefahrenabwehr und bei Rettungsübungen (§ 27 VI SprengG; ferner speziell für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 § 1 II 1 der 1. SprengV). Aus dem Umstand, dass das Waffengesetz im Gegensatz zum Sprengstoffgesetz keine Ausnahme für das Schießen mit Signalwaffen zur Gefahrenabwehr in (See-) Notfällen vorsieht, könnte man schließen, dass es in diesen Fällen keine Ausnahme für das Schießen mit Signalschusswaffen gibt. Diese rein systematische Auslegung wiegt um so mehr, als das Waffen- und das Sprengstoffrecht nah verwandte Rechtsgebiete sind und es sich bei beiden Gesetzen um Bundesgesetze handelt, sie also von demselben Gesetzgeber stammen. Tatsächlich fanden sich bis zur Neuregelung des Waffengesetzes im Jahr 2003 Ausnahmeregelungen für das Schießen „in den Fällen der Notwehr und des Notstandes“ (§ 45 VI Nr. 3) und das Schießen „mit Signalwaffen zur Gefahrenabwehr und bei Rettungsübungen“ (§ 45 VI Nr. 4). Sie wurden jedoch mit der Neuregelung bewusst gestrichen, da sie dem Gesetzgeber „als Überreglementierung nicht länger erforderlich“ erschienen (BT-Drs. 14/7758 vom 07.12.2001, S. 61). Das trifft zwar bei Notwehr und Notstand zu, denn dafür bestehen allgemeine Regelungen im Strafrecht und im Verwaltungsstrafrecht (§§ 32, 34 StGB, §§ 15, 16 OWiG), nicht aber für das der Gefahrenprävention dienende Verwaltungsrecht. Die hier fehlende Ausnahmeregelung kann rechtsdogmatisch durch eine Analogie zu § 12 IV 2, Nr. 4 WaffG gebildet werden. Zwar setzt eine Analogie voraus, dass das Bestehen der jeweiligen Regelungslücke planwidrig ist, und die frühere Ausnahmeregelung wurde vom Gesetzgeber bewusst nicht beibehalten. Dies geschah jedoch in der irrigen Annahme, dass die Regelung nicht nötig sei; das Bestehen der Regelungslücke ist folglich planwidrig. Die weitere Voraussetzung einer Analogiebildung, nämlich die Vergleichbarkeit der Interessenlage bei der Konstellation, für die eine Regelung fehlt, mit derjenigen bei der Konstellation, deren Regelung analog angewandt werden soll, ist gegeben. Denn wenn nach § 12 IV 2, Nr. 4 WaffG ausnahmsweise keine Erlaubnis zum Schießen mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen erforderlich ist, muss das erst recht für den Ernstfall der (See-) Not gelten. Auch wenn sich also die Regelungslücke durch Analogiebildung schließen lässt, sprechen die rechtsstaatlichen Prinzipien der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dafür, dass der Gesetzgeber (wieder) eine ausdrückliche Regelung in den Gesetzestext aufnimmt.

### Vorliegen eines Seenotfalls

Regel 37 der internationalen Kollisionsverhütungsregeln, die gemäß der *Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See* als deutsches Bundesrecht gelten, bestimmt: „Ist ein Fahrzeug in Not und fordert es Hilfe an, so muß es die in Anlage IV beschriebenen Signale benutzen oder zeigen.“. Nach § 2 der *Verordnung über die Sicherung der Seefahrt*, der die Hilfeleistung in Seenotfällen regelt, gilt u.a.: „Der Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortliche eines auf See befindlichen und zur Hilfeleistung fähigen Schiffes, dem gemeldet wird, dass sich Menschen in Seenot befinden, hat ihnen mit größter Geschwindigkeit zu Hilfe zu eilen...“. In keinem der beiden Normwerke wird aber definiert, wann ein Seenotfall vorliegt.

Art. 32 § 7 Abs. 1 der internationalen *Radio Regulations* besagt zur Notalarmierung per Funk: „The transmission of a distress alert or a distress call indicates that a mobile unit or person is threatened by grave and imminent danger and requires immediate assistance.“, wobei „mobile unit“ ein Wasser-, Luft- oder sonstiges Fahrzeug sein kann. Demnach liegt also ein Seenotfall vor, wenn einem Wasserfahrzeug (oder einem gewässerten Luftfahrzeug oder sonstigen Fahrzeug) oder einer Person auf See ernste und unmittelbare Gefahr droht und umgehend Hilfe benötigt wird. Ähnlich wird für die Binnenschifffahrt im Handbuch Binnenschifffahrtfunk, Allgemeiner Teil, Punkt 4.2.1 bestimmt: „Ein Notfall liegt vor, wenn ein Schiff oder eine Person von einer unmittelbaren Gefahr bedroht ist und sofortige Hilfe benötigt.“. Klar ist, dass (tatsächlich oder vermutlich) bemannte Fahrzeuge erfasst sein sollen, was sich mit anderen völkerrechtlichen Verträgen deckt. So bestimmt Art. 98 des UN-Seerechtsübereinkommens von 1982: „Jeder Staat verpflichtet den Kapitän eines seine Flagge führenden Schiffes [...], jeder Person, die auf See in Lebensgefahr angetroffen wird, Hilfe zu leisten...“; Punkt 2.1.10 der Anlage der *International Convention on Maritime Search and Rescue* (SAR) von 1979 verpflichtet die Vertragsstaaten: „Parties shall ensure that assistance be provided to any person in distress at sea.“ und Kapitel V, Regel 10, Buchstabe a der Anlage zur *International Convention for the Safety of Life at Sea* (SOLAS) von 1974 enthält die von den Vertragsstaaten umzusetzende Bestimmung: „The master of a ship at sea, on receiving a signal from any source that a ship or air craft or survival craft thereof is in distress, is bound to proceed with all speed to the assistance of the persons in distress...“.

Ob darüber hinaus auch dann ein Seenotfall angenommen werden kann, wenn unbemannte Fahrzeuge oder sonstige Sachwerte in Gefahr sind, ist nicht klar geregelt. Auch die verschiedenen amtlichen Frage- und Antwortkataloge sind in ihren aktuellen Fassungen diesbezüglich widersprüchlich. Im vom Bundesverwaltungsamt herausgegebenen Fragenkatalog für die waffenrechtliche Sachkundeprüfung (aktueller Stand: 13.07.2018) findet sich bei der in freier Formulierung zu beantwortenden Frage 6 zu den Not- und Seenotsignalmitteln „Wann dürfen pyrotechnische Notsignale verwendet werden?“ die vage Musterantwort „Nur im Notfall, d.h. unter anderem, wenn angezeigt werden soll, dass Gefahr für Leib und Leben besteht und Hilfe erforderlich ist.“. Bei der Frage 13 „Wann dürfen Notsignale verwendet werden?“, die im Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten ist, bei dem eine oder mehrere Antworten richtig sein können, sind sowohl die Antwort „In Notfällen, wenn unter anderem Leib und Leben von Personen in Gefahr sind und dringend fremde Hilfe benötigt wird.“, als auch die Antwort „In Notfällen, wenn bedeutende Sachwerte in Gefahr sind und dringend fremde Hilfe benötigt wird.“ als richtig auszuwählen. Beide Fragen und ihre Antworten kommen als Fragen 3 und 12 ebenso im Katalog für den sprengstoffrechtlichen Fachkundenachweis für Seenotsignalmittel nach § 1 II 2 der 1. SprengV vor. Im von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes veröffentlichten Fragen- und Antwortenkatalog für den amtlichen Sportbootführerschein See hingegen soll bei der im Antwort-Wahl-Verfahren mit nur einer Auswahlmöglichkeit zu beantworten Frage 72 „In welcher Situation dürfen Notsignale gegeben werden?“ die Antwort „Wenn Gefahr für Leib oder Leben von Personen besteht und daher Hilfe benötigt wird.“ statt der Antwort „Wenn Gefahr für Leib oder Leben von Personen oder erhebliche Sachwerte besteht und daher Hilfe benötigt wird.“ richtig sein.

Nur wenig erhellend ist der Blick auf das deutsche Strafrecht, welches – unabhängig vom Tatort – für Taten (Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen) gilt, die auf einem Schiff begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen (§ 4 StGB). Der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung ist erfüllt, wenn man bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder gemeiner Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist (§ 323c I StGB). Zu den geschützten Rechtsgütern gehören nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht nur Leib und Leben von Personen, sondern auch Sachwerte (BGH NJW 1952, 552 (552), Urteil vom 12.02.1952, Az. 1 StR 59/50; BGH NJW 1952, 1062 (1062), Urteil vom 10.06.1952, Az. 2 StR 180/52; BGH NJW 1954, 1049 (1049), Beschluss vom 10.03.1954, Az. GSSt 4/53). Allerdings soll nur die Gefahr erheblicher Schäden für Menschen oder Sachen den Tatbestand auslösen können (BGH NJW 1952, 552 (552); BGH NJW 1952, 1062 (1062); BGH NJW 1954, 1049 (1049); BGH, Urteil vom 15.10.1986, Az. 2 StR 311/86, juris Rn 33); bei nur leichten Verletzungen beispielsweise ist die Tatbestandsvoraussetzung eines Unglücksfalls nicht gegeben (BGH, Urteil vom 08.08.2001, Az. 2 StR 124/01, juris Rn 8; BGH, Beschluss vom 25.08.1987, Az. 5 StR 442/87, juris Rn 2). Es kommt also darauf an, welche Personen- und Sachschäden erheblich oder unerheblich sind. Als erhebliche Personenschäden werden der Tod von Menschen und jedenfalls lebensbedrohliche Verletzungen einzustufen sein; als erhebliche Sachschäden wird man etwa ein Leck oder einen Brand an Bord eines Wasserfahrzeuges zumindest dann einzustufen haben, wenn dadurch erhebliche Personenschäden drohen. Trotz des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung be-

deutet das Vorliegen eines Unglücksfalles im Strafrecht nicht immer, dass auch verwaltungsrechtlich ein Notfall vorliegt, der dazu berechtigt, Notsignale zu geben. Und selbst strafrechtlich ist eine Hilfeleistung bei Unglücksfällen nur geboten, wenn sie erforderlich und zumutbar ist. In diesem Sinne erforderlich ist eine Hilfeleistung, wenn sie geeignet und notwendig ist, um drohende (weitere) Schäden abzuwenden. Das kann das Begeben zum und Helfen am Ort des Unglücks- bzw. Notfalls sein (BGH NJW 1962, 1212 (1213), Beschluss vom 02.03.1962, Az. 4 StR 355/61; BGH NJW 1966, 1172 (1173), Urteil vom 22.03.1966, Az. 1 StR 567/65), aber auch das Geben von Notsignalen, um Hilfe herbeizuholen. Ob man selbst zu helfen oder – stattdessen oder zusätzlich – die Hilfe durch andere zu ermöglichen hat, richtet sich nicht nur nach der Art des Unglücks, sondern auch nach den Fähigkeiten und Möglichkeiten des Einzelnen (BGH NJW 1983, 350 (351), Urteil vom 26.10.1982, Az. 1 StR 413/82, juris Rn 5). Kann man nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten wirksamer und rascher helfen als ein anderer, so ist man bis zum Eintreffen geeigneterer Hilfe nach § 323c StGB zur Leistung jeder zumutbaren Hilfe verpflichtet (BGH NJW 1952, 713 (713), Urteil vom 22.04.1952, Az. 1 StR 516/51). Die Zumutbarkeit einer Hilfeleistung ergibt sich aus der Abwägung zwischen den mit ihr abzuwendenden Gefahren einerseits und den zur Hilfeleistung einzugehenden eigenen Gefahren andererseits. Je nach Art (Personenschaden, Sachschaden) und Erheblichkeit der betroffenen Rechtsgüter kann die Abwägung auch eine Unzumutbarkeit der Hilfeleistung ergeben, was zum Tatbestandsausschluss führt (BGH NJW 1962, 1212 (1213), juris Rn 9). Hat man den Unglücks- bzw. Notfall (mit-) verursacht, ist eigenen Gefahren weniger Gewicht beizumessen und somit eine Hilfeleistung eher zuzumuten; strafrechtlich kann bei einer (Mit-) Verursachung anstelle des Tatbestandes der unterlassenen Hilfeleistung auch ein Begehen durch Unterlassen treten (§ 13 I StGB). Strafbar ist andererseits der Missbrauch von Notrufen und Notzeichen (§ 145 I Nr. 1 StGB), zu denen auch die in Anlage IV der Kollisionsverhütungsregeln aufgeführten (See-) Notzeichen gehören (vgl. OLG Braunschweig, NJW 1977, 209 (209), Beschluss vom 20.09.1976, Az. Ss 118/76, juris Rn 6). Immerhin ist bei den Straftatbeständen der §§ 145 und 323c StGB nur vorsätzliches Handeln bzw. Unterlassen strafbar – beim ersten nur Absicht und direkter Vorsatz, beim letzten auch Eventualvorsatz – und nicht auch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen (§ 15 StGB).

Was bleibt sind insbesondere die Unklarheiten, ob auch das Drohen allein eines Sachschadens das Geben von Notsignalen rechtfertigen und gebieten kann und ab wann ein drohender Schaden erheblich ist. Das ist nicht nur strafrechtlich relevant, sondern auch mit Blick auf mögliche Kostenersatzforderungen für ausgelöste Rettungsmaßnahmen sowie Schadensersatzforderungen wegen unterbliebener Hilfeleistungen. Denkbar ist etwa, ähnlich der Differenzierungsmöglichkeit im Funk zwischen Notfällen (bei unmittelbaren Gefahren, s.o.) und Dringlichkeitsfällen (bei mittelbaren Gefahren, Art. 33 § 5 Abs. 1 der *Radio Regulations*) eine differenzierte Signalisierungsmöglichkeit durch verschiedene Signalfarben bei drohenden Personenschäden einerseits (wie bisher rot und orange, siehe Nr. 1, lit. c, i und j der Anlage IV der Kollisionsverhütungsregeln) und bei drohenden Schäden für andere Individualrechtsgüter als Leib und Leben von Personen sowie für Kollektivrechtsgüter wie die Umwelt andererseits (in einer anderen, nicht verwechselbaren Farbe) einzuführen. Auf diese Weise könnten auch die Hilfeleistungen und die zu entsendenden Hilfeinheiten von vornherein etwas genauer bestimmt werden. Wegen der Ausrüstung der Berufsschifffahrt und der behördlichen Schifffahrt mit Funkanlagen ist das Problem aber nur in der Sportschifffahrt von größerer Relevanz, so dass weder eine Weiterentwicklung der Signalfarbenkonvention, noch eine Konkretisierung der rechtlichen Regelungen zu erwarten ist.

### Veraltete Kategoriebezeichnungen, veraltete Normverweise und veraltete Informationen zur Rechtslage

Noch immer werden in vielen Informationsmaterialien die alten Kategorienbezeichnungen pyrotechnischer Gegenstände verwendet. Auch in den Fragen- und Antwortenkatalogen der Prüfungen für waffenrechtliche Sachkundenachweise und sprengstoffrechtliche Fachkundenachweise kommen die Bezeichnungen noch vor, obwohl sie bzw. die Kategorien schon vor über einem Jahrzehnt geändert wurden:

1) Bis zum 30.09.2009 wurden pyrotechnische Gegenstände gemäß § 6 III der 1. SprengV in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse I: Kleinstfeuerwerk,
- Klasse II: Kleinf Feuerwerk,
- Klasse III: Mittelfeuerwerk,
- Klasse IV: Großfeuerwerk,
- Klasse T: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke (hierzu gehörten auch Signalmittel); sie wurden nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit weiter unterteilt in:
  - Unterklasse T<sub>1</sub> und
  - Unterklasse T<sub>2</sub>.

2) Im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes wurde an ihrer Stelle mit Wirkung vom 01.10.2009 in § 6 VI der 1. SprengV eine neue Einteilung geschaffen:

- Feuerwerkskörper
  - Kategorie 1
  - Kategorie 2
  - Kategorie 3
  - Kategorie 4
- Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater
  - Kategorie T1
  - Kategorie T2
- Sonstige pyrotechnische Gegenstände (einschließlich Signalmittel)
  - Kategorie P1
  - Kategorie P2

3) Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes wurde diese neue Einteilung ohne inhaltliche Änderung mit Wirkung vom 01.10.2017 aus § 6 VI der 1. SprengV herausgenommen und ist seitdem im neu geschaffenen § 3a I SprengG geregelt. Der Verweis in § 1 der 1. SprengV auf die Definition für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 wurde versäumt anzupassen; er verweist noch immer auf § 6 VI lit. c der 1. SprengV anstatt auf § 3a I Nr. 3, lit. b SprengG.

Daneben kommen in den Fragen- und Antwortenkatalogen sogar Mischformen aus alten und aktuellen Bezeichnungen wie „Unterklasse T2“, „Unterklasse P1“ und „Unterklasse P<sub>2</sub>“ vor, die es weder gab noch gibt. Das wird kaum Absicht gewesen sein, denn die Verwendung nicht existenter Bezeichnungen läuft dem Zweck zuwider, Fachkunde zu vermitteln und ist in den Fällen, in denen die Antwort mit der nicht existenten Bezeichnung die richtige Antwort sein soll, sogar falsch.

Die Ausnahme für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 für Wassersportler aus § 1 II der 1. SprengV fand sich bis zum 30.06.2017 wortgleich in dessen Absatz III. Viele Informationsmaterialien verweisen noch immer auf den alten Regelungsort.

Veraltet ist seit dem 01.01.2020 auch der Hinweis auf den Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein betreffend Notsignalmittel auf gecharterten Booten und Yachten vom 24.03.2014, durch den in Schleswig-Holstein (in Analogie zu den im Waffenrecht gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen für Charterer, s.o.) die Möglichkeit geschaffen worden war, Wasserfahrzeuge, auf denen sich für den Notfall pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 befinden, an Personen zu verchartern, die nicht über einen sprengstoffrechtlichen Fachkundenachweis verfügen. Hintergrund der Regelung war, dass die Ausnahme von der Erlaubnispflicht zum Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 nach § 1 II 1, Nr. 2 der 1. SprengV nur für Inhaber von Sportboot- und anderen Führerscheinen für Wasserfahrzeuge gilt, die Führerscheinpflicht für Sportboote im Oktober 2012 aber von ab über 5 PS (3,68 kW) auf ab über 15 PS (11,03 kW) Motornutzleistung angehoben wurde, seitdem also Motorboote bis einschließlich 15 PS Nutzleistung auch ohne Führerschein gefahren werden können (siehe heute § 5 I Nr. 2 Sportbootführerscheinverordnung). Da ohne Führerschein die Ausnahme für Seenotsignalmittel der Kategorie P2 nicht greift, hätten die entsprechend ausgerüsteten Wasserfahrzeuge nicht an Personen ohne Führerschein und Fachkundenachweis vermietet werden können, was die Charterunternehmen und damit die Tourismusbranche beeinträchtigt hätte. Der Erlass war von Anfang an nur als Übergangslösung gedacht; es wurde damals erwartet, dass 2015 alle pyrotechnischen Notsignalmittel in die erlaubnisfreie Kategorie P1 umgestuft würden. Dies ist inzwischen bei einigen, aber nicht allen Signalmitteln geschehen. Bestimmungsgemäß trat der Erlass mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

### Das waffenrechtliche Bedürfnis

Grundsätzlich setzt die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis auch voraus, dass man ein Bedürfnis nachweist (§ 4 I Nr. 3 WaffG). Eine Ausnahme gilt gem. § 2 II, IV 1 WaffG i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3, Nr. 1.1 zum WaffG für Erwerb und Besitz von Feuerwaffen – also Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben wird (Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.1 zum WaffG) –, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen „F im Fünfeck“ nach Anlage II, Abbildung 10 zur BeschV tragen. Die Ausnahme erstreckt sich auf Erwerb und Besitz der für solche Waffen bestimmten Munition (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3, Nr. 1.2 zum WaffG). Eine weitere Ausnahme gilt im Rahmen des Kleinen Waffenscheins (§ 10 IV 4 WaffG) gem. § 2 II, IV 1 WaffG i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3, Nr. 2.1 zum WaffG für das Führen von bauartzugelassenen Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen der PTB im Kreis (Anlage II, Abbildung 6 zur BeschV).

Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn das Bestehen der Voraussetzungen gem. § 8 WaffG glaubhaft gemacht ist. Die Person, die einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis stellt, muss zum einen glaubhaft machen, dass sie ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Umgang mit der jeweiligen Waffe und Munition hat, wobei dieses private Interesse schwerer wiegen muss als das öffentliche Interesse daran, die Zahl der in Privatbesitz befindlichen Waffen möglichst gering zu halten (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.09.2010, Az. 11 B 26.08, juris Rn 22). Die nicht abschließende Auflistung von Personengruppen, die ein solches Interesse haben können, aus § 8 Nr. 1 WaffG wird durch Nr. 8.1.3 der WaffVwV u.a. um Wassersportler sowie Eigner und Charterer von seegehenden Schiffen ergänzt. Der Antragsteller muss zum anderen glaubhaft machen, dass Waffe und Munition für den beantragten Zweck geeignet und erforderlich sind (§ 8 Nr. 2 WaffG).

Signalwaffen und Signalmunition dienen dem Zweck der Signalgebung. Als Notsignalmittel dienen sie dem Zweck, Hilfe zur Abwehr erheblicher Schäden für Menschen (Gefahren für Leib und Leben) und eventuell Sachen (s.o.) herbeizurufen. Rechtsgütern wie Leib und Leben von Personen kommt besonderes Gewicht zu, so dass ein überwiegendes, besonders anzuerkennendes Interesse am Umgang mit Waffe und Munition bestehen kann. Weiterhin werden Signalwaffen und Signalmunition in aller Regel geeignet sein, um mit ihnen auf Wasserfahrzeugen Notsignale zu geben bzw. geben zu können. Erforderlichkeit ist aber nur dann gegeben, wenn der Zweck nicht auch ebenso gut durch Signalmittel mit geringerem Gefahrenpotential erreicht werden kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.09.2010, Az. 11 B 26.08, juris Rn 29). Während Funksignale nur von Personen empfangen werden können, die über ein Funkempfangsgerät verfügen, und sie daher zur Notsignalgebung schon nicht ebenso geeignet sind wie pyrotechnische Signalmittel, ist zu prüfen, ob nicht anstelle des waffenrechtlichen Signalmittels ein sprengstoffrechtliches Signalmittel ebenso zweckdienlich wäre oder innerhalb der Signalwaffen anstelle einer Signalpistole ein Signalgeber. Dies hängt von den möglichen Einsatzumständen ab, beispielsweise:

	Tagsignal	Signal bei verminderter Sicht	Nachtsignal
Fernsignal / Erstalarmierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Signalmunition</li> <li>• Signalrakete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Signalmunition</li> <li>• Signalrakete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Signalmunition</li> <li>• Signalrakete</li> </ul>
Nahsignal / genaue Lokalisierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handfackel</li> <li>• Licht-Rauch-Signal</li> <li>• Handrauchfackel, Rauchtopf</li> <li>• Seewasserräucher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handfackel</li> <li>• Licht-Rauch-Signal</li> <li>• (Handrauchfackel, Rauchtopf)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handfackel</li> <li>• Licht-Rauch-Signal</li> </ul>

In Küstennähe und auf Binnengewässern wird in der Regel mangels Erforderlichkeit kein Bedarf für Signalpistolen bestehen, da hier Signalgeber oder sprengstoffrechtliche Nahsignalmittel auch zur Erstalarmierung ausreichen. Im Seebereich sieht die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz eine Abgrenzung danach vor, ob sich das Wasserfahrzeug landwärts oder seewärts der Basislinie auf Grundlage des UN-Seerechtsübereinkommens befindet bzw. dieses Gebiet ansteuert (Nr. 8.1.4 WaffVwV). Allerdings soll ein Bedarf nur in Betracht kommen, wenn das Wasserfahrzeug für Fahrten seewärts der Basislinie geeignet und bestimmt ist. Seewärts der Basislinie ist davon auszugehen, dass zur Erstalarmierung Fernsignalmittel nötig sind. Diese können aufgrund ihrer Steighöhe auch in weiterer Entfernung wahrgenommen werden. Selbst wenn dabei die unter das Sprengstoffrecht fallende Signalrakete dieselbe Steighöhe erreicht wie die mit einer Signalpistole verschossene Signalmunition, beide dieselbe Brenndauer haben und es sich um Fallschirmsignalrakete und Fallschirmsignalkatapulte handelt, die mit ihren Fallschirmen ein verlangsamtes Sinken mit derselben längeren Sichtdauer ermöglichen, kann sich eine bessere Eignung und damit ein Bedürfnis für die Signalwaffe und -munition dadurch ergeben, dass die Signalmunition eine größere Lichtstärke hat als die Signalrakete (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.09.2010, Az. 11 B 26.08, juris Rn 30). Zudem ist eine Signalpistole, die nach dem Laden einhändig abgefeuert werden kann, besser handhabbar als eine Signalrakete, die nur beidhändig gezündet werden kann, was etwa bei hohem Seegang von Vorteil sein kann (OVG Berlin-Brandenburg ebenda). Die Verwaltungsvorschrift nennt darüber hinaus als Vorteile der Signalpistole die Möglichkeit zum Verschuss von Bergungsleinen sowie betreffend Segelboote den Schutz des Riggs durch höhere Anfangsgeschwindigkeit der Munition (Nr. 8.1.4 WaffVwV).

Schließlich ist fraglich, ob bei jeglicher Person, die auf einem für Fahrten seewärts der Basislinie geeigneten und bestimmten Wasserfahrzeug mitfahren will, ein waffenrechtliches Bedürfnis bejaht werden kann. Die Verwaltungsvorschrift nennt lediglich Eigner und Charterer solcher Wasserfahrzeuge (Nr. 8.1.4 WaffVwV). Allerdings ist die Verwaltungsvorschrift reines Innenrecht der Verwaltung, das nicht konstitutiv für eine Beschränkung der in Betracht kommenden Personengruppen sein kann. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Auflistung von Personengruppen in § 8 Nr. 1 WaffG nicht abschließend ist. Denkbar ist beispielsweise, dass bei einem Besatzungsmitglied eines seegehenden Schiffs, das nicht dessen Eigner oder Charterer ist und das über die Zustimmung des Berechtigten zum Führen einer Signalwaffe auf dem Schiff verfügt, ein Bedürfnis zu bejahen ist, wenn weder der Schiffsführer selbst, noch ein anderes Besatzungsmitglied über die für eine waffenrechtliche Erlaubnis nötige Sachkunde verfügt. Das gilt um so mehr, als die Erlaubnis befristet erteilt werden kann (§ 9 II 1, 1. Alt. WaffG), drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis und danach das Fortbestehen des Bedürfnisses anlasslos zu prüfen ist bzw. überprüft werden kann (§ 4 IV 1 und 3 WaffG) und die Erlaubnis auch aus konkretem Anlass entzogen werden kann (§ 45 WaffG).

### Waffenrechtliche Sachkunde und sprengstoffrechtliche Fachkunde

Der für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich vorausgesetzte Nachweis der Sachkunde ist gem. § 7 I WaffG erbracht, wenn man eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist. Die Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde sind in §§ 1 bis 3 AWaffV näher geregelt. An rechtlichen Kenntnissen sind neben dem beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Waffen- und Beschussrecht auch Kenntnisse des Notwehr- und Notstandsrechts erforderlich (§ 1 I Nr. 1 AWaffV). Die nötigen waffentechnischen Kenntnisse umfassen u.a. die Funktionsweise von Waffen und Munition sowie die Ballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses (§ 1 I Nr. 2 AWaffV). Zudem gehören zur Sachkunde ausreichende Kenntnisse über die sichere Handhabung von Waffen und Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen (§ 1 I Nr. 3 AWaffV). Allerdings brauchen nur Kenntnisse für die beantragte Waffen- und Munitionsart und nur für den mit dem Bedürfnis geltend gemachten und den damit im Zusammenhang stehenden Zweck nachgewiesen werden (§ 1 II AWaffV). Während es für einige Personengruppen wie Jäger oder Sportschützen besondere waffenrechtliche Erlaubnistatbestände gibt, sind für Wassersportler nur die allgemeinen Erlaubnistatbestände von Belang, was die für die Sachkunde vorausgesetzten rechtlichen Kenntnisse eingrenzt. Als Waffen- und Munitionsarten führt das Waffenrecht in anderem Zusammenhang u.a. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) samt zugehöriger Munition (Nrn. 1.3 und 2.3 der Anlage zur AWaffV) sowie Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser samt zugehöriger Munition auf (Nrn. 1.4 und 2.4 der Anlage zur AWaffV). Die Sachkunde nach § 7 WaffG kann sich jedoch – je nachdem, wofür eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt werden soll – auch auf andere als in der Anlage zur AWaffV aufgeführte Waf-



fen- und Munitionsarten beziehen, etwa auf Signalwaffen und -munition (wobei das Waffenrecht zwar die Waffenart „Signalwaffe“, aber keine Munitionsart „Signalmunition“ kennt, sondern nur pyrotechnische Munition, die sich weiter in pyrotechnische Patronenmunition, unpatronierte pyrotechnische Munition und mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Munition untergliedert, Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Nr. 1.4 zum WaffG). Noch weiter eingegrenzt wird der Umfang der nötigen Kenntnisse durch den Einsatzzweck der Signalgebung im Seenotfall. Das Verschießen von Bergungsleinen gehört demnach schon nicht mehr zu den zwingenden Inhalten der Sachkunde; ebensowenig Kenntnisse zu anderer als rotfarbiger Signalmunition, denn nur in dieser Farbe handelt es sich um ein Notsignal, siehe Nr. 1, lit. c, 2. Alt. der Anlage IV der Kollisionsverhütungsregeln). Die inhaltliche Ausrichtung der Sachkundelehrgänge an den Bedürfnissen der Wassersportler führt aber nicht nur zur Eingrenzung der vermittelten Kenntnisse. So lag es nahe, neben den dem Waffenrecht unterfallenden erlaubnisbedürftigen Signalmitteln (Signalpistolen und Munition), auch erlaubnisfreie waffenrechtliche Signalmittel (Signalgeber und Munition) sowie die dem Sprengstoffrecht unterfallenden erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien pyrotechnischen Signalmittel in einem Lehrgang zusammenzufassen, womit zugleich der Fachkundenachweis nach § 1 II 2 (i.V.m. 1, Nr. 2) der 1. SprengV betreffend Seenotsignalmittel der sprengstoffrechtlichen Kategorie P2 abgedeckt ist. Diese Marktorientierung spiegelt sich sogar in dem vom Bundesverwaltungsamt herausgegebenen Fragenkatalog für die waffenrechtliche Sachkundeprüfung wider, das ein eigenes Kapitel „Not- und Seenotsignalmittel“ mit Fragen und (Muster-) Antworten zu waffen- wie sprengstoffrechtlichen Signalmitteln enthält, sowie in § 3 II 2 AWaffV, der eine Regelung speziell in Bezug auf Seenotsignalmittel für Führer von u.a. Wasserfahrzeugen enthält.

Der (sprengstoffrechtlich nicht als solcher bezeichnete) Fachkundenachweis nach § 1 II 2 der 1. SprengV ersetzt in Verbindung mit der Inhaberschaft z.B. eines amtlichen Sportbootführerscheins (§ 1 II 1, Nr. 2 der 1. SprengV) nicht nur den (eigentlichen) Fachkundenachweis nach § 27 III 3 i.V.m. § 9 SprengG i.V.m. §§ 29 ff. der 1. SprengV, sondern bedingt eine Ausnahme von der Erlaubnispflichtigkeit des Umgangs (Erwerb, Aufbewahrung, bestimmungsgemäße Verwendung, Verbringen) mit pyrotechnischen Seenotsignalmitteln der Kategorie P2 nach § 27 I SprengG insgesamt (wobei die bestimmungsgemäße Verwendung zugelassener pyrotechnischer Gegenstände zur Gefahrenabwehr und bei Rettungsübungen auch nach § 27 VI SprengG von der Erlaubnispflicht ausgenommen wäre). Sowohl der Sachkundenachweis nach § 7 WaffG (Teilnahme am Lehrgang, Teilnahme an der Prüfung), als auch der Fachkundenachweis nach § 1 II 2 der 1. SprengV können ohne weitere Voraussetzungen erlangt werden; erst die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis hat weitergehende Voraussetzungen nach § 4 I WaffG (der Träger des Sachkundelehrgangs ist nach § 3 IV 3, Nr. 1 AWaffV lediglich verpflichtet, der zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung die Namen der Prüfungsteilnehmer mitzuteilen) bzw. erst der Umgang mit pyrotechnischen Seenotsignalmitteln der Kategorie P2 setzt voraus, dass man Inhaber z.B. eines amtlichen Sportbootführerscheins ist. Der Wortlaut des § 1 II 2 der 1. SprengV, wonach aus dem Befähigungsnachweis hervorgehen muss, dass der Inhaber im Rahmen seiner Ausbildung im Umgang mit dem genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden ist, ist zwar missverständlich. Es ist jedoch weder erforderlich, dass die Fachkunde gerade im Rahmen der Sportbootführer-ausbildung erworben wurde, noch, dass der Fachkundenachweis aus dem Sportbootführerschein selbst hervorgeht – was seit der Umstellung auf die Plastikkartenausweise nach Anlage 1 der Sportbootführerscheinverordnung auch gar nicht mehr möglich ist. Vielmehr ist bei der Auslegung auf den Normzweck der Gefahrenprävention abzustellen: Der Einzelne soll die Sach- und Fachkunde besitzen, sicher und rechtskonform mit Notsignalmitteln umgehen zu können. Das Bedürfnis für einen sicheren Umgang können aber alle Personen auf einem Wasserfahrzeug haben, unabhängig davon, ob sie bereits Inhaber eines Sportbootführerscheins sind oder einen solchen überhaupt anstreben. Daher kann die Absolvierung eines waffenrechtlichen Sachkundelehrgangs auch für Wassersportler sinnvoll sein, die auf ihrem eigenen Wasserfahrzeug nur sprengstoffrechtliche Seenotsignalmittel mitführen möchten. Mit der Erteilung von Sach- und Fachkundenachweisen wird zudem keine zusätzliche Gefahrenquelle geschaffen, da wie ausgeführt Erwerb und Besitz von waffen- oder sprengstoffrechtlichen Signalmitteln – soweit sie nicht ohnehin erlaubnisfrei sind – mit allein einem Sach- oder Fachkundenachweis nicht möglich ist.

Derzeit keine Relevanz in der Sportschifffahrt haben folgende Regelungen zum Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde: Nach der Regelung in § 3 I 2, Nr. 1 i.V.m. I 1, Nr. 2, lit. c AWaffV gilt die waffenrechtliche Sachkunde als nachgewiesen, wenn die erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer Ausbildung, die mit einer zum Führen eines Wasserfahrzeuges berechtigenden staatlichen Prüfung abschließt, erworben wurde und dies gem. § 3 I 3 AWaffV durch eine von der Prüfungskommission erteilte Bescheinigung nachgewiesen wird. Nach der Regelung in § 3 II 2 AWaffV soll eine Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer zum Führen eines Wasserfahrzeuges berechtigenden staatlichen Prüfung erfolgen, wenn die theoretische Ausbildung auf der Grundlage anerkannter Grundsätze, insbesondere eines zwischen Bund, Ländern und Verbänden abgestimmten Fragenkatalogs, stattfindet und die praktische Unterweisung im Umgang mit Seenotsignalmitteln durch sachkundige Personen erfolgt. Denn für die Durchführung von Sportbootführerscheinprüfungen wurden gem. § 16 I Sportbootführerscheinverordnung der Deutsche Motoryachtverband e.V. (DMYV) und der Deutsche Segler-Verband e.V. (DSV) beliehen, so dass es sich bei deren Sportbootführerscheinprüfungen zwar um staatliche Prüfungen handelt. DMYV und DSV nehmen derzeit jedoch keine waffenrechtlichen Sachkundeprüfungen, sondern nur noch Prüfungen zur Erlangung der sprengstoffrechtlichen Fachkunde nach § 1 II 2 der 1. SprengV ab.